

## Erstes Urteil eines OLG gegen BMW

### Historischer Durchbruch in der Rechtsprechung im Abgasskandal gegen den Münchner Autokonzern

München, den 09.04.2021 - Einem Paukenschlag gleich schreibt das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein Rechtsgeschichte.

Als erstes Oberlandesgericht (OLG) überhaupt hebt es ein Urteil zugunsten BMW auf und verweist das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Lübeck zurück. Nach Ansicht der Richter des Oberlandesgerichts sind die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung auch ohne Rückruf des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) so deutlich, dass ein Sachverständiger nun klären muss, wie es zu den erheblichen Abweichungen der Schadstoffwerte innerhalb und außerhalb des Prüfstandes kommt. Stellt der Sachverständige die Abschaltvorrichtung fest, wird BMW haften müssen, so deutet es das Oberlandesgericht in dem Urteil an.

Die drei Richter des OLG sehen es als erwiesen an, dass alle von der Klägerseite vorgetragene Argumente ausreichend dargelegt sind. Basis der Entscheidung sind fundierte Vorträge mit detaillierten Ausführungen, die KAP Rechtsanwälte vortrugen, und die auf verschiedensten Gutachten\* beruhen.

**Besonderes Highlight:** Die Tatsache, dass das KBA in einem Schreiben an Gerichte feststellt, dass es bei dem betreffenden Motor (N47) nicht von einer Manipulation ausgehe, beeindruckte das Gericht bei seiner Entscheidung nicht. Vielmehr ordnete es unmissverständlich an, dass jetzt ein Sachverständiger unseren Ausführungen nachgehen muss.

Insofern bezieht das OLG eindeutig konträre Stellung zu der bisherigen Lesart und Haltung des Kraftfahrt-Bundesamtes im Abgasskandal bei BMW.

### In der Urteilsbegründung heißt es

Behauptung und Sachvortrag der Klägerpartei seien hinreichend substantiiert, um eine erneute Beweisaufnahme zu veranlassen, so die OLG-Richter. Es sei Aufgabe des Richters am Landgericht in die Beweisaufnahme einzutreten und ggf. Sachverständige zu berufen. Die Beweisaufnahme könne hier nicht Aufgabe des Klägers sein, weil dieser nicht über die notwendigen Einblicke verfüge. In dem Fall könne daher bereits ein Anhaltspunkt gegeben sein, wenn andere KFZ-Modelle mit dem gleichen Motor einem Rückruf durch das KBA unterlägen. Die Messungen zu den Grenzwertüberschreitungen im Realbetrieb, die die

Klägerseite vorgelegt habe, seien ein solch greifbarer Anhaltspunkt für die von ihm behauptete Unzulässigkeit der Abschaltvorrichtung.

Sollten die genannten Voraussetzungen für eine Haftung bestehen, dann stünde dem Kläger Schadensersatz zu. Dies abschließend zu klären, sei jetzt erneut Aufgabe des Landgerichts, das dem Kläger nunmehr ausreichend rechtliches Gehör verschaffen müsse, denn es habe den Vortrag des Klägers zu einer Sittenwidrigkeit des Verhaltens von BMW zu Unrecht als nicht substantiiert angesehen. (Az. 1 U 94/20)

### **Gegenstand der Klage gegen BMW**

Geklagt hat ein Halter eines BMW X1 mit einem Diesel-Motor N47 und der Abgasnorm Euro 5, weil – so der Vorwurf – BMW in dem Fahrzeug eine illegale Abschaltvorrichtung eingebaut hat, die den Schadstoffausstoß im Prüfzustand senkt. Im realen Fahrbetrieb jedoch haben unabhängige Tests erhebliche Überschreitungen der Stickoxid-Emissionen feststellen können. Wir fordern in dem Verfahren daher für den Mandanten Schadensersatz wegen sittenwidriger und vorsätzlicher Täuschung gegen Rückgabe des BMW.

In der ersten Instanz am Landgericht Lübeck wurde die Klage noch abgewiesen, das Landgericht sah keine Haftung von BMW, jetzt folgte das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht als der nächsthöheren mit seinem klaren verbraucherfreundlichen Urteil.

Dieses Urteil ist wegweisend, denn es folgt den jüngsten Rechtsprechungen von [BGH](#) und [EuGH](#). Es gilt für alle Dieselfahrzeuge mit Euro 5-Norm als Präzedenzfall, vor allem für die Verfahren gegen BMW. Die vorgelegten Messungen, zeigen nach unserer Auffassung deutlich, dass es sich bei den Manipulationen nicht um Einzelfälle handelt, die auf bestimmte Modelle beschränkt sind, sondern grundsätzlich die gesamte Flotte des Herstellers betreffen, – d.h., dass bei ihr im Prüfzustand die Stickoxid-Grenzwert eingehalten, unter allen anderen Bedingungen jedoch massiv überschritten werden. – Auf Kosten der Umwelt und Gesundheit.

\* Die Messungen beruhen u.a. auf Ergebnissen des Umweltbundesamtes, der TU Graz und des Deutschen Umwelthilfe (DUH).